

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen \*)

**Bindschedler, Rudolf L.: Verstaatlichungsmaßnahmen und Entschädigungspflicht nach Völkerrecht** unter besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Praxis über den Schutz schweizerischer Vermögenswerte im Ausland. Zürich: Polygraphischer Verlag 1950. 127 S. (Zürcher Studien zum Internationalen Recht. Nr. 18). Sfr. 9.—.

Verf. behandelt ein Thema von größter praktischer Bedeutung, nämlich das Problem der Entschädigung bei Verstaatlichung ausländischen Eigentums. Er geht richtig davon aus, daß ein Staat Ausländern gehörige Werte nur gegen gerechte und angemessene Entschädigung enteignen darf. Die in manchen Niederlassungsverträgen vorgesehene Gleichberechtigung der Ausländer mit den Inländern sei bei Verstaatlichung kein genügender Schutz des ausländischen Eigentums, da sie oft lediglich eine Gleichheit in der Entrechtung bewirke. Den ausländischen Eigentümern müsse vielmehr ein Minimum von Rechtssicherheit gewährt werden, selbst wenn das verstaatlichende Land seinen eigenen Bürgern eine solche Sicherheit nicht gebe. Bindschedler untermauert seine These durch Anführung zahlreicher Autoren und Entscheidungen und Hinweise auf die Staatenpraxis.

Hierzu sei bemerkt, daß in den Verhandlungen von Rapallo 1922 auch die Sowjetunion Entschädigungen für die im Verlauf der russischen Revolution vorgenommenen Konfiskationen angeboten hat, wenn auch unter Bedingungen, die den Verhandlungspartnern unannehmbar schienen (vgl. *Chargeraud-Hartmann*, *Les intérêts étrangers et la nationalisation*, *Etudes Internationales* I, 1948, p. 341–343). Ja, im *Roosevelt-Litwinow*-Abkommen von 1933 hat die Sowjetunion für diese Konfiskation sogar eine wenn auch prozentual sehr geringe Entschädigung geleistet, insoweit nämlich, als im Rahmen dieses Abkommens die Guthaben der zaristischen Regierung zur Befriedigung der amerikanischen Entschädigungsberechtigten abgetreten wurden (vgl. das Minderheitsvotum des Bundesrichters *Stone* in *US v. Pink* (1942) 315 US 203, at 254). Die Haltung der Sowjetunion stimmt daher – wenigstens in der Annahme des Grundsatzes – mit der sonstigen Staatenpraxis überein.

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Bindschedler grenzt hierauf den Begriff dieser entschädigungspflichtigen Enteignungen näher ab. Für Vermögensverfall auf Grund von Strafgesetzen sowie für Besteuerungsmaßnahmen sei grundsätzlich zwar auch Ausländern keine Entschädigung zu leisten, doch dürfe diese Regel nicht rechtsmißbräuchlich dazu verwendet werden, um Vermögen zu konfiszieren. Die Schweiz habe zum Beispiel ein französisches Gesetz, das das Vermögen von „Kollaborateuren“ mit rückwirkender Kraft strafweise für verfallen erklärte, wegen seines *ex post factum*-Charakters und aus neutralitätspolitischen Erwägungen nicht als Strafgesetz im Sinne des obigen Grundsatzes anerkannt. Für Rücknahmen staatlicher Konzessionen und für Abwertungsschäden sei im allgemeinen ebenfalls keine Entschädigung zu leisten, wogegen wenig einzuwenden sein dürfte.

Gegen eine weitere von Bindschedler vorgeschlagene Einschränkung der Entschädigungspflicht habe ich allerdings schwerste Bedenken. Er meint nämlich, daß in Ländern, in denen die Aufteilung des Großgrundbesitzes eine dringende soziale Notwendigkeit darstellte, die Aufteilung im Interesse der Weiterentwicklung solcher Staaten legitim wäre, auch wenn die materielle Möglichkeit zu angemessenen Ersatzleistungen fehle (S. 40). Konzediert man aber den verstaatlichenden Staaten dieses Recht, wird es ihnen nicht schwer fallen, alle ihre Verstaatlichungsmaßnahmen so hinzustellen, daß sie sich unter Berufung auf eine analoge Anwendung dieser Ausnahmebestimmung ihrer Entschädigungspflicht entziehen können.

Nach grundsätzlicher Feststellung des Bestehens einer Entschädigungspflicht untersucht Bindschedler die sich bei der Leistung der Entschädigung ergebenden praktischen Probleme, und zwar hauptsächlich an Hand der von der Schweiz und den Vereinigten Staaten mit den Ostblockstaaten abgeschlossenen Entschädigungsabkommen. Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen ist danach der Besitz der Staatsbürgerschaft des Vertragslandes sowohl im Zeitpunkt der Verstaatlichung als auch der Antragstellung – ein zum Beispiel bei Verehelichungen unbilliges Erfordernis. Bei Doppelstaatsbürgern sollte nach Bindschedler die effektive Staatsbürgerschaft entscheidend sein. Bei Gesellschaften werde meist nach der Kontrolltheorie vorgegangen, so daß auch Interventionen gegen die Verstaatlichung von Gesellschaften zulässig seien, die zwar die Staatsbürgerschaft des verstaatlichenden Landes haben, aber ausländischen Aktionären gehören.

Die Entschädigung sollte grundsätzlich sowohl für *damnum emergens* als auch für *lucrum cessans* geleistet werden. Beide Seiten bewerteten den Schaden aber sehr willkürlich. Während einerseits zum Beispiel Rumänien nur den 190. Teil der jährlichen Gewinne der verstaatlichten Betriebe gesetzlich als Entschädigung für die Verstaatlichung dieser Betriebe vorgesehen habe, habe andererseits eine zur Überprüfung amerikanischer Ansprüche gegen die Türkei nach dem ersten Weltkrieg eingesetzte amerikanische Kommission festgestellt, daß der tatsächlich erlittene Schaden lediglich 15,94 % der geforderten Entschädigungssummen ausmache. Die Entschädigung soll ferner frei transferierbar sein, außer bei Verstaatlichungen in Ländern, in denen eine günstige neuerliche Anlage der Entschädigungssumme infolge des geringen Umfangs der Verstaatlichung möglich bleibe, wie zum Beispiel in Frankreich.

Die Festsetzung von Globalentschädigungssummen habe sich relativ am besten bewährt. Bei direkten Verhandlungen hätten die verstaatlichenden Stellen das Bestreben gezeigt, solche Schweizer Firmen, an deren künftigen Lieferungen sie weiter interessiert waren (z. B. Maschinenfabriken) zuungunsten anderer Schweizer zu bevorzugen. Schiedsgerichte seien zu starr und könnten zum Beispiel dem verstaatlichenden Staat nicht die Konzessionen machen, die aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig sein mögen. Die Globalentschädigung wird dem Vertraspartner des verstaatlichenden Staates geleistet. Die Schweiz habe ihrerseits eine Kommission für Nationalisierungsschädigungen eingesetzt, die die eingehenden Summen ratenweise auf die Berechtigten verteilt.

Bindschedler teilt die von mir bereits in meinem Hauptreferat auf dem III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950 vertretene Ansicht, daß durch die Zahlung dieser Globalentschädigungssumme der verstaatlichende Staat nicht das Eigentum über die in der Schweiz gelegenen Werte des verstaatlichten Unternehmens erworben habe. Diese Werte seien von der ursprünglichen Konfiskation im verstaatlichenden Lande unberührt geblieben, sie können daher auch nicht durch die Zahlung eines Betrages erworben werden, mit dem lediglich die durch die Konfiskation entstandenen Schäden abgegolten werden sollten. Bindschedler weist ferner mit Recht darauf hin, daß der in einigen Entschädigungsabkommen der Schweiz mit den Oststaaten enthaltene Verzicht auf den Arrest des in der Schweiz befindlichen Eigentums dieser Staaten zur Sicherstellung von privaten Entschädigungsansprüchen für innerhalb dieser Staaten konfiszierte Werte praktisch nicht viel Bedeutung habe, da solche Ansprüche auch bisher völkerrechtlich nicht durchsetzbar waren.

Es ist Bindschedlers Verdienst, nicht nur brauchbare Theorien zur Lösung des Entschädigungsproblems entwickelt, sondern auch erstmals eine systematische Übersicht über die zahlreichen Entschädigungsabkommen mit den Oststaaten gebracht zu haben. Eine tabellarische Übersicht über die von der Schweiz und anderen Staaten seit 1945 abgeschlossenen derartigen Abkommen erhöht den Wert seiner Arbeit als Quellenwerk.

I. Seidl-Hohenveldern, Wien

**Carter, Gwendolen M.: The British Commonwealth and International Security.** The Role of the Dominions 1919–1939. Issued under the auspices of the Canadian Institute of International Affairs. Toronto: The Ryerson Press 1947. XX, 326 S. \$ 4.—.

Das Buch enthält einen sehr wertvollen Beitrag zum Verständnis des inneren Wachstums und der Wandlungen des British Commonwealth of Nations im Zeitraum zwischen den beiden Weltkriegen, nicht weniger aber eine wichtige Untersuchung über die Sicherheitsfrage in diesem Zeitabschnitt in ihren Auswirkungen über die ganz Welt. Die Lektüre des Werkes macht anschaulich, wie allmählich die Rücksicht auf die selbständige Haltung der Dominien und die Gesamtinteressen des britischen Reichsverbandes mehr und mehr die britische Außenpolitik bestimmt und

begrenzt haben. Die Darstellung Miss Carter's gibt an Hand der wichtigsten außenpolitischen Probleme und Krisen der Epoche – Friedensschluß 1919/20, Sicherheitspakte der 20er Jahre, chinesisch-japanischer Streit, italienisch-abessinischer Konflikt, spanischer Bürgerkrieg und deutsche Wiederbewaffnung – Gelegenheit, die jeweilige Stellungnahme der Staatsmänner und der Öffentlichkeit in den Dominien kennenzulernen. Schon bei den Friedensverhandlungen von 1919/20 setzt der Einfluß der Dominien ein. Bekannt ist hier die Frage des Schicksals der deutschen Kolonien, die der Mandatsgedanke von Smuts zu lösen vermochte. Der australische Premier Hughes bekämpfte lebhaft und erfolgreich die Aufnahme auch selbst einer rechtlich nicht verbindlichen Klausel über "racial equality" in die Völkerbundssatzung, wie sie Japan wünschte, um Australien die freie Hand in der Einwanderungspolitik zu bewahren. Bei der Imperial Conference von 1921 gab Kanada, im Hinblick auf die Haltung der Vereinigten Staaten, den Ausschlag für die Auflösung des Bündnisses mit Japan und seine Ersetzung durch ein Vielparteienabkommen im Pazifik<sup>1</sup>). Dagegen weist die Verf. nach, daß für die britische Ablehnung des Genfer Protokolls 1924 die zurückhaltende Stellungnahme der Dominien nicht entscheidend gewesen ist. Die Bedeutung der Chanak-Krise (1922), die die Dominien vor die Gefahr ernster Verwicklung durch die britische Politik stellte, wird von der Verf. unterstrichen.

In aufschlußreicher Weise beleuchtet Miss Carter das Ineinandergreifen des Zusammenhalts innerhalb des Empire, das sozusagen einen engeren Bereich gegenseitigen Schutzes darstellte, und des weitergespannten Systems der kollektiven Sicherheit im Völkerbunde. Von Anfang an bewegte die Dominien die Sorge, durch das Genfer System in schwer übersehbare Verbindlichkeiten und Pflichten hineingezogen zu werden. Doch war in den 20er Jahren ihre Hoffnung auf ein Gelingen des Werks der Liga gerichtet, und erst das Scheitern der kollektiven Aktionen der 30er Jahre ließ die Dominien zu dem engeren Bereich des Empire in ihrer Sicherheitspolitik zurückkehren. Nur Neuseeland blieb auch fernerhin den Idealen der universalen Friedensordnung treu und stellte sich daher auch gegen die appeasement-policy des Kabinetts Chamberlain gegenüber Deutschland. Bei der Entfaltung der kollektiven Aktionen hebt die Verf. hervor, wie hier jeweils das konkrete Interesse des einzelnen Landes hervortritt. Australien und Neuseeland nehmen stärkeren Anteil – wegen des Seewegs nach dem Osten – am abessinischen Konflikt als Kanada, das sich dem Olembargo betont widersetzte. Alle Dominien, mit Ausnahme Neuseelands, unterstützten nach dem Fehlschlag der Genfer Methoden den Abbruch der Sanktionen und die Beruhigungspolitik gegenüber Deutschland bis ins Frühjahr 1939. Doch beteiligten sie sich an der 1936 einsetzenden Politik wachsender Verteidigungsbereitschaft und standen in der Stunde der Gefahr zu Großbritannien, wofür in Südafrika sogar erst ein Kabinettswechsel von Hertzog zu Smuts im September 1939 nötig war.

<sup>1</sup>) Neuerdings hat Lord H a n k e y (Politics, Trials and Errors 1950, S. 120 f.) die Lösung der Verbindung mit Japan als einen folgenschweren Irrtum verurteilt, der die europäische Bindung Japans geschwächt und ihren mäßigen Einfluß beendet hat.

Im ganzen vermag das Buch den Ernst und die Schwierigkeiten einer wirk-samen internationalen Politik der kollektiven Sicherheit eindringlich zu beleuchten. Man wird der Folgerung der Verf. zustimmen können, daß die Durchführung eines solchen Systems letztlich auf der Bereitschaft der großen Mächte beruht, sich für seine Durchführung auch unter Opfern einzusetzen, und daß daher engere Sicher-heitssysteme wie das britische Empire ihren großen Wert behalten. Die Grund-probleme der gemeinsamen Sicherheit dürften heute nicht andere geworden sein, und so besitzt das Werk auch einen unmittelbaren Wert für das Studium der inter-nationalen Entwicklung seit 1945.

Scheuner

### **Documents on Regional Organizations Outside Western Europe**

**1940-1949.** London & New York: Royal Institute of International Affairs  
1950. VII, 85 pp. Sh. 8/6 net.

Diese handliche kleine Sammlung ergänzt sehr zweckmäßig die ebenfalls vom Royal Institute of International Affairs herausgegebenen, die unter oder mit west-europäischen Staaten geschlossenen Abkommen enthaltenden „Documents on European Recovery and Defence, March 1947 – April 1949“ und umfaßt die in Europa schwerer zugänglichen, aber ebenso wichtigen Texte der amerikanisch-kanadischen Verteidigungsabmachungen vom 18. 8. 1940, 12. 2. 1947 und 12. 4. 1949, des Canberra-Paktes zwischen Australien und Neuseeland vom 21. 1. 1944, des Paktes der Arabischen Liga vom 22. 3. 1944, der Statements über eine Spezial-kommission in Südostasien vom 18. 2. 1946, 20. 11. 1947 und 30. 4. 1948, der Übereinkommen zur Errichtung einer Karibischen Kommission vom 30. 10. 1946 und einer Südpazifischen Kommission vom 6. 2. 1947, der Beschlüsse des Wirt-schafts- und Sozialrats der UN vom 28. 3. und 3. 4. 1947 über die Errichtung von Wirtschaftskommissionen für Asien und den Fernen Osten bzw. für Europa, des interamerikanischen Beistandspaktes von Rio de Janeiro vom 2. 9. 1947 und der Bogotá-Charter vom 29. 4. 1948, des Warschauer Manifests vom 5. 10. 1947 über das Kommunistische Informationsbüro (Kominform) und des Tass-Komuniqués vom 25. 1. 1949 über Errichtung eines Rates für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe (Comecon) der Ostblockstaaten Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, Sowjetunion und Tschechoslowakei. Genaue Nachweise der zumeist amtlichen Quellen sind bei-gefügt, was in deutschen Textsammlungen häufig vernachlässigt wird. Grundsätz-lich beschränkt sich die Auswahl auf solche regionale Organisationen, die zur Er-richtung einer Art ständigen Sekretariats geführt haben, unter grundsätzlichem Ausschluß der von den UN und ihren Spezialorganisationen geschaffenen Einrich-tungen, wovon nur die beiden Wirtschaftskommissionen für Asien und Fernost bzw. Europa Aufnahme fanden.

Strebel

**Lautner, Julius Georg: Die kriegswirtschaftliche Preiskontrolle in der Schweiz.** Staatliche Preisreglementierung und Preisüberwachung der Kriegs- und der Übergangszeit. Zugleich System des Schweizerischen Kriegswirt-

schaftsrechts Band 3. Zürich: Polygraphischer Verlag 1950. XXXII, 1231 S. Sfr. 44.— br.

Mit dieser in sich geschlossenen Monographie des kriegswirtschaftlichen Preiskontrollrechts der Schweiz setzt Verf. seine seit 1942 erschienene Darstellung des schweizerischen Kriegswirtschaftsrechts fort. Abgesehen von der unübersehbaren, wenn auch in vorzüglicher systematischer Ordnung dargestellten Fülle von Einzelregelungen verdient dieser Gegenstand Interesse als Beispiel rechtstechnischer Methode privatwirtschaftlicher Reglementierung im Rahmen eines demokratischen Verfassungssystems. Behördenapparat und gesetzliche Fundierung (Bundesbeschuß vom 20. 6. 1936) waren bei Kriegsausbruch zum Teil schon vorhanden als Folgen der Weltwirtschaftskrise von 1931 und der dadurch verursachten Einfuhrbeschränkungen und Warenpreisüberwachung und wurden ergänzt durch den Bundesratsbeschuß vom 1. 9. 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung. Verf. weist darauf hin (S. 13), daß dieser „Fundamentalerlaß“ sich nicht auf die Gesetzgebung der vorbereitenden Wehrwirtschaft, nämlich das Bundesgesetz vom 1. 4. 1938 über die Sicherstellung des Landes mit lebenswichtigen Gütern, sondern auf die dem Bundesrat eingeräumten außerordentlichen Vollmachten des Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. 8. 1939 über Maßnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität stützte, was wiederum von Bedeutung ist für die auf Grund der Gesetzgebung über den Abbau der außerordentlichen Vollmachten (Bundesbeschuß vom 6. 12. 1945) entstandene Rechtslage, die bis zum Juli 1950 verfolgt wird. Verf. zeigt auch die gegenüber den Krisenjahren und der Zeit der Frankenabwertung veränderten Motive und Aufgaben der Preiskontrolle der Kriegszeit, die zugleich der Landesversorgung und der Wirtschaftslenkung zu dienen hatte, und gibt eine genaue Darstellung der Einzelregelungen, vor allem aber auch des Systems der Kompetenzverteilung und Delegationen, unter weitgehender Verwertung auch unveröffentlichten Materials. So ist diese umfassende Publikation nicht nur für den Wirtschaftspolitiker und den Verwaltungsfachmann, sondern auch für die Vergleichung der Rechtssysteme von Interesse. Die Übersicht wird erleichtert durch ein vorzüglich detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein sorgfältiges Sachregister.

S t r e b e l

**Ronde, Hans: Von Versailles bis Lausanne.** Der Verlauf der Reparationsverhandlungen nach dem ersten Weltkrieg. Verfaßt im Auftrage der Forschungsstelle für Staatswirtschaft in Hamburg. Stuttgart und Köln: Kohlhammer 1950. XII, 210 S. (Göttinger Studien zum Völkerrecht und internationalen Privatrecht. II). DM 12.40.

Die bereits Ostern 1947 abgeschlossene Arbeit ist in fünf Folgen abgefaßt, von denen die erste die Vorgeschichte der Reparationen bis zum Vertrag von Versailles beschreibt, die zweite die „Sturm- und Drangperiode“ der Reparationen bis zum Inkrafttreten des Dawes-Planes bringt, die dritte eine Darstellung des Dawes-Planes vom 16. 8. 1924, die vierte eine solche des „Neuen Plans“, genannt Young-

Plan, vom 7. 7. 1929 gibt und die fünfte mit der Schilderung des Endes der Reparationen (vom Hoover-Moratorium bis zur Konferenz von Lausanne im Juni/Juli 1932) abschließt. Jede Folge zerfällt in einen übersichtlich gegliederten, kurzen, beschreibenden Teil, der in knappen Strichen die Reparationsgeschichte im Fortschreiten der Kundgebungen, Verhandlungen, Notenwechsel, Abkommen, Konferenzen usw. schildert, und in einen längeren Dokumententeil, der die wichtigsten, in jenem Abschnitt erwachsenen Erklärungen, Noten, Denkschriften, Gutachten und so weiter im Wortlaut enthält.

Die Darstellung ist klar und sachlich und dadurch besonders wirksam, daß sie eine Phase der Reparationsgeschichte aus der anderen nach der inneren Logik der politischen und wirtschaftlichen Gesetze hervorgehen läßt. Leider ist das Ende der Reparationen (in der fünften Folge) nur sehr skizzenhaft behandelt; die so wichtige Konferenz von Lausanne wird mit nur wenigen Sätzen abgetan, wozu Verf. bemerkt, daß ihm das hierauf bezügliche Material nicht mehr zur Hand sei. Es fehlt auch ein Hinweis darauf, daß das Lausanner Abkommen vom 9. 7. 1932 rein juristisch nicht das Ende der Reparationen bedeutete, insofern es von keiner der vertragschließenden Mächte ratifiziert worden ist, – worauf sich die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel noch bis in die jüngste Zeit berufen hat! – Überzeugend versteht Verf. die wirtschaftlichen Zusammenhänge und den immer deutlicher hervortretenden wirtschaftlichen Unsinn der Reparationszahlungen aufzuzeigen, wobei er die damals epochemachenden Werke von Francesco Nitti und J. M. Keynes und zahlreiche Warnungen aus den Sachverständigenberichten jener Zeit verwertet.

Die Darstellung bleibt stets auf nüchterne Tatsachen gestützte Geschichte, jedoch auch nur Geschichte. Der Tatsachenstoff ist nicht juristisch behandelt, und der Finanzjurist wird aus der Arbeit keine Antwort auf Fragen erhalten, die ihm die Praxis aufgibt. Dawes- und Young-Plan werden in ihrer Entstehungsgeschichte und wirtschaftlichen Tragweite behandelt, wozu die festgesetzten Reparationsziffern und finanziellen Bestimmungen in großen Zügen Erwähnung finden; dagegen werden die darin getroffenen Regelungen inhaltlich nur in dürftigen Umrissen dargestellt und in ihrem juristischen Zusammenhang nicht erläutert, vielmehr wird hierfür auf das Reichsgesetzblatt verwiesen. Dies beeinträchtigt den Wert der Arbeit in der Hand des Praktikers, der sich mehr Realien als Geschichte gewünscht hätte. Wer sich über Einzelprobleme wie zum Beispiel die Entwicklung der Reparationspfänder an den deutschen Staatseinnahmen, zunächst in der Form der positiven Pfänder des Dawes-Planes bis zu dem im Young-Plan abgemilderten Grundsatz der negativen Pfänder, unterrichten will, was heute wieder von aktuellem Interesse werden kann, wird aus der Ronde'schen Darstellung, von einigen sporadischen Bemerkungen abgesehen, keinen Fingerzeig und keine Hilfe gewinnen können. Auch hier muß wieder bedauert werden, daß das Lausanner Abkommen vom 9. 7. 1932 inhaltlich mit keinem Wort erwähnt ist. Dadurch ist die Darstellung vom Ende der Reparationen eigentlich unvollendet geblieben.

Der wertvollste Teil der Ronde'schen Arbeit ist die auch den größten Raum einnehmende Sammlung der Dokumente aus der Zeitgeschichte. Hier hat der Ver-

fasser, aus intimster Sachkenntnis, teilweise aus früheren eigenen Aufzeichnungen schöpfend, ein reichhaltiges Material von unschätzbarem Nutzen zusammengetragen. Wer die verschiedenen Dokumente aus längst verflossener Zeit aufmerksam durchliest, wird betroffen sein durch die bleibende Aktualität der damaligen Argumente und Erwägungen und durch die Parallelität der früheren und heutigen Diskussionen um das Problem der Reparationen und einer wirtschaftlich vernünftigen Liquidation des Krieges.

Es ist also von aktuellem Interesse, den Gang und das Ende der Reparationen des ersten Weltkrieges der Gegenwart ins Gedächtnis zu rufen. Dies in vorbildlicher Weise getan zu haben, dafür wird man dem Verfasser Dank wissen.

Dr. G r a n o w, Bundesministerium der Finanzen, Bonn

**Stödter, Rolf: Deutsche Vermögenswerte im neutralen Ausland.**

Völkerrechtliche Bemerkungen zu ihrer Beschlagnahme in Schweden. Bremen: Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen e. V. 1950. 90 S. (Studienges. f. privatrechtl. Auslandsinteressen. Sonderdruck Nr. 3).

Gegenstand des Ostern 1950 abgeschlossenen generellen Gutachtens ist die schwedische Liquidation deutscher Vermögenswerte, besonders die Regierungsvorlage Nr. 367 (deutsche Übersetzung demnächst in dieser Zeitschrift) und das Gutachten des „Tyskmedelskommitté“ vom Februar 1949. Bei Untersuchung des Privateigentumsschutzes im Völkerrecht (Lehre, Staatenpraxis und internationale Rechtsprechung) stellt Verf. dem innerstaatlichen einen völkerrechtlichen Enteignungsbegriff gegenüber, den er als für dauernd gedachte „use, occupation and control“ von Vermögenswerten aller Art (völkerrechtlicher Eigentumsbegriff!) in gleich welcher Form bezeichnet (S. 12 f.). Der Gesamtvorgang schwedischer Liquidierung deutscher Werte sei kein „Zwangs-Clearing“, vielmehr müsse zwischen Liquidierung, Einzahlung des Erlöses auf Sperrkonto und dem dann zwangsweise durchzuführenden Clearing unterschieden werden. Liquidierungen unter Vorenthaltung des Erlöses seien stets als Enteignung oder Konfiskation angesehen worden, was auch auf die schwedischen Maßnahmen zutrefte. Dies erkenne das Tyskmedelskommitté an mit den Sätzen: „Durch diese Maßnahme wandelte der schwedische Staat das deutsche Eigentum in Geldbeträge um, . . . als wenn durch Enteignung das Besitzrecht . . . in einen Anspruch auf eine Geldsumme umgewandelt wird“ und: „Die Einzahlung auf das Clearingskonto bedeutet keine Aberkennung der Tatsache, daß es sich um deutsche Gelder handelt. Eine Enteignung der früheren Eigentümer . . . findet durch die Einzahlung . . . nicht statt.“ Die Einzahlung des Erlöses sei freilich keine Enteignung mehr, weil diese bereits durch die Liquidation erfolgt sei (S. 16). Für ein „Clearing“ fehle es vielfach an verrechenbaren Forderungen. Wenn man glaube, den Liquidationserlös als solche betrachten zu können, so ändere das nichts am Enteignungscharakter des Vorgangs. Außerdem gewähre das schwedische Recht dem deutschen Gläubiger keinen Privatrechtsanspruch gegen die Clearingstelle. Vermögensentzug erfolge also spätestens mit Erlöseinzahlung. Ein „unilaterales“ oder Zwangs-Clearing sei nur dann echtes Clearing, wenn der einbehaltene Betrag dem Gläubiger von seinem Staat ersetzt werde, sonst Enteignung.

Die völkerrechtliche Zulässigkeit der generellen Enteignung deutscher Werte in Schweden hänge ab von voller und effektiver Schadloshaltung („Entschädigung“) des Eigentümers, die Verf. nicht für gegeben erachtet. Ungeklärt sei, wer entschädigungspflichtig sein solle (S. 25). Ziffer 8 des Washingtoner Hauptabkommens (betr. künftige deutsche Bestätigung der Vereinbarungen) werfe das Problem der Identität bzw. Diskontinuität zwischen Deutschem Reich und Bundesrepublik Deutschland bzw. Deutscher Demokratischer Republik auf (die USSR war bei den Washingtoner Verhandlungen nicht vertreten!). Auch die Art der Entschädigung sei nicht geregelt, noch Zeitpunkt und Kurs. Es liege also völkerrechtswidrige Konfiskation vor (S. 33), die zudem diskriminierend sei und den international-rechtlichen „Minimumstandard“ in der Ausländerbehandlung unterschreite. Hinsichtlich des deutschen Staatseigentums sei auch die Immunität verletzt. Die Meinung des Tyskmedelskommitté, Schweden sei in der Verteilung des Liquidationserlöses frei, vertrage sich nicht mit seinem Anerkenntnis, daß es sich dabei um deutsche Mittel handle (S. 46).

Nach Behandlung des schwedischen Clearing-Gesetzes<sup>1)</sup> (S. 46–55) führt Verf. aus, daß Schweden wegen der in Washington übernommenen Restitution des „Raubgoldes“ an die Herkunftstaaten jedenfalls insoweit keine Ersatzansprüche gegen Deutschland habe, als dessen Entnahmen aus besetzten Gebieten zum Beispiel durch Art. 53 LKO gerechtfertigt waren. An der Entgegennahme und Verteilung der zur Versorgung des Nachkriegsdeutschland von den 378 abgezweigten 150 Millionen skr. sei kein deutsches Staatsorgan beteiligt gewesen, und Gegenwerte hätten nicht ermittelt werden können, weshalb ihre bevorzugte Verrechnung gegenüber Deutschland problematisch sei (S. 63 ff.), ebenso die Einbeziehung zum Beispiel der erst am 30. 1. 1980 fälligen Kreuzer-Anleihe unter unzutreffender Berufung auf deutsche Regeln des Konkursrechts (§ 65 KO) und der Geschäftsgrundlage. Schadensersatzforderungen etwa aus Neutralitätsverletzungen könnten, mangels unmittelbar anwendbarer Völkerrechtsnormen, nur durch Übereinkunft festgelegt werden (S. 70 f.). In grundsätzlicher Analyse des Verhältnisses zwischen internationalem Privatrecht und Völkerrecht stellt Verf. fest, daß deutsche Staatsanleihen bei schwedischen Staatsangehörigen nicht schwedischer Gesetzgebung unterstehen, auch abgesehen vom Immunitätsgrundsatz. Repressalien und Selbsthilfe oder eine Kollektivhaftung deutschen Privatvermögens für Staatsschulden könnten das schwedische Vorgehen ebensowenig rechtfertigen wie die besondere Rechtslage Deutschlands nach der Kapitulation. Verf. betont die grundlegende Bedeutung der Respektierung des Privateigentums und seiner Scheidung vom öffentlichen Vermögen für das bestehende internationale Rechtssystem. So ist diese einer aktuellen konkreten Frage gewidmete, in der Sache den deutschen Standpunkt vertretende Untersuchung reich an grundsätzlichen völkerrechtlichen Perspektiven, mögen auch die Thesen des Verf. mancherlei Angriffsflächen bieten.

Strebel

<sup>1)</sup> Gesetz betr. Abwicklung von gewissen Zahlungsverpflichtungen im Verhältnis zum Ausland vom 16. 2. 1934, abgeändert am 23. 3. 1945.